

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 06/2020

Anlage 1 zu TOP 6
Anlage 2 zu TOP 8

**am: Mittwoch, 20.05.2020, um 19.30 Uhr
in der Aula der Grundschule Obertaufkirchen, Kirchplatz 2**

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)
Schriftführer: VI Marsmann

Gemeinderäte: Folger Renate, Hartinger Peter,
Huber Robert, Jungwirth Erich,
Kirschner Johann, Lentner Andreas,
Marketsmüller Christof, Oppenrieder Birgitta,
Sedlmaier Michael, Stettner Johann jun.,
Stimmer Ulrich (ab TOP 3), Thalmeier Georg,
Voderholzer Michael, Wimmer Michael

Nichtanwesend waren: ./.

A. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

AE: 14:0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.05.2020 (öffentlicher Teil)

Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift wird wie vorgelegt genehmigt.

AE: 14:0

3. Vollzug des BauGB

Bauantrag auf Anbau einer zweiten Wohneinheit und eines Carports an ein bestehendes Einfamilienhaus auf dem Anwesen Haager Str. 50a, 84419 Obertaufkirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt zu dem Bauantrag sein Einvernehmen. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

AE: 15:0

**4. Vollzug des BauGB;
7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlwinkel“, Oberornau;
Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bebauungsplan „Mühlwinkel“ zu ändern. Er billigt den vom Planfertiger vorgelegten Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlwinkel“, Deckblatt 07, in der Fassung vom 12.05.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauBG durchzuführen.

Die Planungskosten der Bebauungsplanänderung sind durch die Antragsteller zu tragen.

AE: 15:0

**5. Planfeststellungsverfahren für den ersten Bauabschnitt der Ost-Süd-Umfahrung Landshut im Zuge der Bundesstraße B 15neu;
Stellungnahme der Gemeinde**

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt gegen den ersten Bauabschnitt der Ost-Umfahrung Landshut von der Anschlussstelle an die BAB A 92 bei Essenbach - Ohu bis zur Kreisstraße LA14 bei Dirnau folgende Einwendungen:

1. Der erste Bauabschnitt ist nicht für sich verkehrswirksam. Dies war aber im Dialogforum als Bedingung für eine Umfahrung von Landshut vorgegeben. Dort war dagegen die kurze, aber anerkanntermaßen verkehrswirksame Osttangente mit dem Argument der fehlenden Fernverkehrswirkung als Alternative ausgeschlossen worden.
2. Der Autobahnverkehr mit voraussichtlich 13.200 Kfz/Tag soll über eine Kreisstraße, die LA14, abgewickelt werden, die dafür völlig ungeeignet ist.
3. Der erste Bauabschnitt führt zu einer Verschlechterung der Landshuter Verkehrsverhältnisse, da überörtlicher Verkehr in den Landshuter Süden geleitet wird, ohne dass der die Stadt belastende Ziel- und Quellverkehr mit einer stadtnahen Isarbrücke entzerrt wird. Eine weiträumige Umfahrung der Stadt ist nicht nur aus Klimaschutzgründen, sondern auch aus verkehrspolitischer Sicht nicht erstrebenswert.
4. Der überproportionale Flächenverbrauch für die 1,8 km kurze Strecke des ersten Abschnitts wird in den Unterlagen des Staatlichen Bauamts Landshut nicht angegeben. Er steht im Widerspruch zum Flächensparziel der Staatsregierung. Der spätere Flächenverbrauch eines durch den ersten Bauabschnitt indizierten Weiterbaus nach Süden ist überhaupt nicht absehbar.
5. Der erste Bauabschnitt ist zudem eine Festlegung zur Weiterführung der B 15neu Richtung Süden, ohne dass festgelegt wurde, auf welcher Variante oder Trasse der Verkehr künftig verlaufen soll. Da dies nicht feststeht (Darstellung im BVWP lediglich als Planungskorridor), lassen sich keinerlei Aussagen über die Umweltverträglichkeit und Lärmbetroffenheit im weiteren Trassenverlauf treffen. Gerade dies wäre aber im Rahmen einer Vorausschau rechtlich geboten.
- 6. Die Einwände der Gemeinde richten sich in besonderer Weise gegen die Fortführung einer B 15neu im Bereich des bisherigen Raumordnungskorridors (Osttrasse) zwischen Landshut und Haag. Eine Linienführung im Bereich des bisherigen**

Raumordnungskorridors lehnt der Gemeinderat auch weiterhin aus nachfolgenden Gründen ab:

○ **Flächenverbrauch:**

- Eine B 15neu als 2- bis 4-streifiger Neubau vernichtet allein in der Gemeinde Obertaufkirchen bis zu 60 ha wertvolle Kulturlandschaft und hochwertige landwirtschaftliche Böden. Durch eine B 15neu wird - zusätzlich zu den Wirkungen der A 94 - einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben die Existenzgrundlage entzogen.

○ **Zerstörung des Landschaftsbildes / Durchschneidung eines FFH-Gebietes:**

- Eine B 15neu auf der modifizierten Raumordnungstrasse durchschneidet einen bisher unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.
- Eine B 15neu durchschneidet - auch in ihrer modifizierten Form - das FFH-Gebiet Isental mit Nebenbächen und vernichtet dort unersetzbare Biotope. Das von der Trassenführung durchschnitene „Thalhamer Moos“ ist ein Niedermoor von herausragender Bedeutung im gesamten südostbayerischen Raum. Bereits seit 2004 ist das Thalhamer Moos europäisches Schutzgebiet mit seltenen wiesenbrütenden Vogelarten, wie z.B. Kiebitz und Bekassine, und seltenen Pflanzenarten, wie Wiesenknopf und Teufelsabbiss. Das Thalhamer Moos ist zudem Schwerpunktgebiet des interkommunalen BayernNetzNatur-Projektes „Natur.Vielfalt.Isental“ und daneben auch Standort zahlreicher kommunaler und privater Öko-Ausgleichsflächen.
- Eine B 15neu zerstört unwiederbringlich eine der schönsten und wertvollsten Landschaften in der Region (Isental, Thalhamer Moos, Ornautal, Holzland).
- Eine B 15neu durchschneidet große Waldflächen (Annabrunner Holz).

○ **Lärmschutz / Abgasbelastung:**

- Eine B 15neu betrifft in ihrem Nahbereich allein in der Gemeinde Obertaufkirchen mehr als 2.000 Einwohner in den Ortsteilen Obertaufkirchen (diverse WA), Oberornau (diverse WA), Straß (WA), Rampoldsheim, Wies, Thalham, Hohenthann, Wendenheim, Mimmelheim, Deutenheim, Aign, Stierberg, Öd, Forsthub, Pfaffenkirchen, Frauenornau, Steinkirchen, Holzland, Wiesreit, Rabeneck, Oberschwarzenbach, Annabrunn, Stockweb, Rundum, Holzen, Stelln, Karwies, Gasslhub, Grünwald, Hütt, Vogldorn, Oberbergham und Etz.
- Eine B 15neu bringt für die Bevölkerung in diesen Orten – vielfach zusätzlich zur bereits unerträglichen Belastung durch die A94 – weitere unzumutbare und gesundheitsgefährdende Lärm- und Abgasbelastungen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Obertaufkirchen sind bereits jetzt Opfer der unzureichenden Lärmschutzanlagen an der A94.

○ **Durchschneidung der Gemeinde Obertaufkirchen:**

- Eine B 15neu durchschneidet die Gemeinde auf einer Länge von knapp 8 km und führt zusammen mit der A94 zu einer Vierteilung des Gemeindegebiets sowie zu einer unmittelbaren randlichen Beeinträchtigung des Hauptortes Obertaufkirchen.
- Eine B 15neu vernichtet die historische Identität der Gemeinde Obertaufkirchen.
- Die Erreichbarkeit zahlreicher Ortsteile wäre nur noch über erhebliche Umwege möglich.

○ **Wegnahme jeglicher kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten:**

- Eine B 15neu beraubt die Gemeinde Obertaufkirchen jeglicher Entwicklungsmöglichkeiten.
- Eine B 15neu verletzt die Gemeinde Obertaufkirchen in ihrer gemeindlichen Planungshoheit und in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht.

○ **Kein verkehrlicher Bedarf für B 15neu auf der modifizierten Raumordnungstrasse:**

- Nach der Verkehrszählung 2010 befahren rd. 8.000 Fahrzeuge pro Tag die bestehende B15. Nur in den Orten Landshut, Taufkirchen, Dorfen, Haag i.OB und Rosenheim werden – maßgeblich verursacht durch Ziel- und Quellverkehr – höhere Zahlen erreicht. Nach einem von der Stadt Dorfen beauftragten Verkehrsgutachten sind rd. 70 % des Verkehrs auf der bestehenden B15 in den Orten Taufkirchen, Dorfen und St. Wolfgang Ziel- und Quellverkehr. Die Verkehrszahlen und -prognosen rechtfertigen keine B 15neu mit einer neuen Trassenführung südlich von Landshut bis Rosenheim. Die vorhandene B 15 ist - mit Ausnahme der Belastung der genannten Ortsdurchfahrten durch den Ziel- und Quellverkehr - ausreichend dimensioniert und nicht überlastet. Der Ziel- und Quellverkehr lässt sich am besten durch ortsnahe Lösungen beheben.

Dies verdeutlicht insbesondere die in den BVWP 2030 eingeflossene Festlegung des Landkreises Rosenheim, die B 15 im dortigen Landkreis jedenfalls auf der bestehenden 2-streifigen Trasse fortzuführen. Damit ist faktisch ausgeschlossen, dass eine etwa 3- oder 4-streifige Trasse einer B 15neu von Landshut bis nach Rosenheim fortgeführt werden könnte.

- **Keine schnelle Entlastungswirkung einer B 15neu auf der modifizierten Raumordnungstrasse:**

- Eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen Landshut und Rosenheim muss - mit Blick auf die erfolgte Verkehrsfreigabe der A 94 - insbesondere eine schnelle und unmittelbare Entlastung der Ortsdurchfahrten der bestehenden B 15 erbringen. Die Trassenführung einer B 15neu hat daher bestandsorientiert entlang der jetzigen B 15 mit zeitnaher Realisierung von Ortsumfahrungen für Taufkirchen, Dorfen und St. Wolfgang zu erfolgen. Der Ziel- und Quellverkehr lässt sich nur durch ortsnahe Lösungen beheben. Eine B 15neu auf der modifizierten Raumordnungstrasse bringt gerade keine Entlastung für die genannten Ortsdurchfahrten.

AE: 15:0

6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 mit Finanzplan

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung, die vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 zu erlassen und den Haushaltsplan einschließlich Finanzplan mit den darin enthaltenen Ansätzen aufzustellen. Die Haushaltssatzung ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil des Beschlusses.

AE: 15:0

7. Zuschussantrag der Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer gGmbH, Station Mühldorf a. Inn, für das Jahr 2020

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt für 2020 einen Zuschuss in Höhe von 150 Euro.

AE: 15:0

8. Erlass einer GeschäftsordnungBeschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Entwurfstext in der Fassung vom 20. Mai 2020 als neue Geschäftsordnung für den Gemeinderat Obertaufkirchen. Die Geschäftsordnung ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

AE: 15:0

9. Informationen und Bekanntgaben;

./.

B. Nichtöffentliche Sitzung